

Antrag

der Abgeordneten Kai Voet van Vormizeele, Dennis Gladiator, Karl-Heinz Warnholz, Christoph Ahlhaus, Ralf Niedmers (CDU) und Fraktion

Betr.: Schaffung einer Rechtsgrundlage für ein örtliches Alkoholverbot

An einigen Orten Hamburgs haben sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen sogenannte Trinkertreffs etabliert, so etwa am Hauptbahnhof und im Bereich des Bahnhofs Altona, aber auch in Bezirken wie Bergedorf und Harburg. Betrunkene lungern herum und urinieren in aller Öffentlichkeit, bepöbeln Reisende und belästigen Passanten. Kurzum: Sie verbreiten ein Klima der Unsicherheit und tragen ganz erheblich zu einer Verwahrlosung des öffentlichen Raumes bei. Die alkoholbedingten Verstöße jeglicher Art gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder gar Straftaten wie Körperverletzung, Beleidigung, Sachbeschädigung oder Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte sind Folge des dortigen ausschweifenden Alkoholkonsums.

Mit der beantragten Gesetzesänderung wird die von der Rechtsprechung vorausgesetzte Rechtsgrundlage geschaffen, die den Senat ermächtigt, den Konsum alkoholischer Getränke an örtlichen Brennpunkten durch Verordnung zu verbieten. Gleiches gilt für das Mitführen alkoholischer Getränke, wenn diese dazu bestimmt sind, öffentlich im Geltungsbereich der Verordnung konsumiert zu werden. Indem bloße Anhaltepunkte für den Erlass eines Verbots nicht ausreichen, werden die möglichen Alkoholverbote auf Brennpunkte begrenzt.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, den Senat in die Lage zu versetzen, den Konsum alkoholischer Getränke an örtlichen Brennpunkten zu untersagen, um alkoholbedingten Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Raum wirksamer als bisher entgegentreten zu können.

Die Bürgerschaft möge das nachfolgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Abwehr alkoholbedingter Störungen
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Vom ...

§ 1

Der Senat kann durch Verordnung untersagen, an öffentlich zugänglichen Orten außerhalb von genehmigten Außenbewirtschaftungsflächen alkoholische Getränke zu konsumieren oder zum Konsum im Geltungsbereich des Verbots mitzuführen, wenn sich die Belastung dieser Orte durch Ausmaß und Häufigkeit alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von der anderer Orte deutlich abhebt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig mit der Begehung alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu rechnen ist.

§ 2

Verordnungen nach § 1 sind auf die Dauer eines halben Jahres zu befristen. Eine Verlängerung bedarf der Zustimmung der Bezirksversammlung. Die Bezirksversammlung kann dem Senat den Erlass einer ihren Bezirk betreffenden Verordnung nach § 1 vorschlagen.